

**Gebührensatzung
für die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerbersammelunterkünften
der Gemeinde Haßloch vom 02.03.2005**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung von Obdachlosen – und Flüchtlingsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

1. Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen – und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
2. Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührensschuld

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Gemeinde.
2. Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Lauf des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Gebührenmaßstab ist die Wohneinheit.
2. Die Gebührenhöhe für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, einschließlich der Nebenkosten ergibt sich aus der Satzung beigefügten Anlage 1.
3. Die Gebührenhöhe für die Benutzung der Sammelunterkunft für Asylbewerber (Bahnhofstraße 101) beträgt
 - a) für die Unterkunft (ohne Verpflegung) 135,49 €;
 - b) für die Unterkunft (mit Verpflegung) 270,98 €.
4. Soweit ein(e) Asylbewerber(in) in einer der in der Anlage 1 genannten Unterkünfte untergebracht ist, gelten die Gebührensätze der Anlage 1 entsprechend.

5. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum ersten Tag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den 15.03.2005

Gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bürgermeister

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Objekt	Einheiten	pro Monat					pro Jahr						
			Miete	Nebenkosten	Innere Ver- rechnungen	Gesamt	Kosten pro Einheit	Gebühr pro Einheit	Miete	Nebenkosten	Innere Ver- rechnungen	Gesamt	Kosten pro Einheit	Gebühr pro Einheit
1	Bahnhofstraße 93 Einzelzimmer	4	220,24 €	336,60 €	143,82 €	700,66 €	175,17 €	180 €	2.642,93 €	4.039,24 €	1.725,81 €	8.407,97 €	2.101,99 €	2.160 €
2	Bahnhofstraße 93 Wohnung	1	274,69 €	201,97 €	35,95 €	512,61 €	512,61 €	510 €	3.296,23 €	2.423,64 €	431,45 €	6.151,33 €	6.151,33 €	6.120 €
3	Bahnhofstraße 105 Erdgeschoss	1	330,08 €	273,22 €	35,95 €	639,25 €	639,25 €	640 €	3.960,96 €	3.278,60 €	431,45 €	7.671,01 €	7.671,01 €	7.680 €
4	Bahnhofstraße 105 Dachgeschoss	1	164,84 €	42,03 €	35,95 €	242,83 €	242,83 €	240 €	1.978,08 €	504,40 €	431,45 €	2.913,93 €	2.913,93 €	2.880 €
5	Forstgasse 47	1	256,50 €	257,45 €	35,95 €	549,91 €	549,91 €	550 €	3.078,00 €	3.089,45 €	431,45 €	6.598,90 €	6.598,90 €	6.600 €
6	Forstgasse 48 a	3	691,27 €	609,48 €	107,86 €	1.408,62 €	469,54 €	470 €	8.295,24 €	7.313,80 €	1.294,35 €	16.903,39 €	5.634,46 €	5.640 €
7	Füllergasse 4	2	370,85 €	215,42 €	71,91 €	658,18 €	329,09 €	330 €	4.450,20 €	2.585,05 €	862,90 €	7.898,15 €	3.949,08 €	3.960 €
8	Gillergasse 29	5	843,63 €	537,28 €	179,77 €	1.560,68 €	312,14 €	310 €	10.123,56 €	6.447,37 €	2.157,26 €	18.728,18 €	3.745,64 €	3.720 €
9	Kirchgasse 30 Erdgeschoss	1	262,54 €	399,32 €	35,95 €	697,81 €	697,81 €	700 €	3.150,48 €	4.791,80 €	431,45 €	8.373,73 €	8.373,73 €	8.400 €
10	Kirchgasse 30 1. OG Links	1	222,67 €	236,44 €	35,95 €	495,06 €	495,06 €	500 €	2.672,04 €	2.837,25 €	431,45 €	5.940,74 €	5.940,74 €	6.000 €
11	Kirchgasse 30 1. OG Rechts	1	242,54 €	267,96 €	35,95 €	546,46 €	546,46 €	550 €	2.910,48 €	3.215,55 €	431,45 €	6.557,48 €	6.557,48 €	6.600 €
12	Kühngasse 2	4	361,01 €	188,05 €	143,82 €	692,87 €	173,22 €	170 €	4.332,12 €	2.256,56 €	1.725,81 €	8.314,48 €	2.078,62 €	2.040 €
13	Ohliggasse 44	3	334,08 €	311,62 €	107,86 €	753,57 €	251,19 €	250 €	4.008,96 €	3.739,50 €	1.294,35 €	9.042,81 €	3.014,27 €	3.000 €
14	Rennbahnstr. 47	3	157,26 €	173,39 €	107,86 €	438,51 €	146,17 €	150 €	1.887,12 €	2.080,65 €	1.294,35 €	5.262,12 €	1.754,04 €	1.800 €
15	Rot-Kreuz-Str. 11 EG-Mitte	1	205,52 €	35,47 €	35,95 €	276,94 €	276,94 €	280 €	2.466,24 €	425,59 €	431,45 €	3.323,28 €	3.323,28 €	3.360 €
		32	4.937,72 €	4.085,70 €	1.150,54 €	10.173,96 €	5.817,38 €		59.252,64 €	49.028,44 €	13.806,44 €	122.087,52 €	69.808,51 €	

